



Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Bischkek

Erkindik Boulevard 21
(Orion Business Center)
720040 Bischkek, Kirgisistan

Telefon Visastelle: + 996-312-627100
Fax: + 996-312-627135
Fax aus Deutschland: + 49 30 1817 67193

E-Mail: visa@bisc.diplo.de
Internet: www.bischkek.diplo.de

**Visum zwecks Eheschließung in Deutschland, zum Zwecke der Einreise zum Ehegatten
(- auch mit minderjährigen Kindern) sowie Einreise zu in Deutschland lebenden Kin-
dern der Antragsteller**

Allgemeine Hinweise

Bitte lesen Sie sich vor Antragstellung ebenso das Merkblatt „Allgemeine Hinweise zum Visumverfahren und den Unterlagen bei nationalen Visa“ durch!

Alle Unterlagen sind mit deutschsprachiger Übersetzung einzureichen. Alle Originale und alle Übersetzungen sind mit jeweils 2 Kopien vorzulegen.

Bei Antragstellung müssen folgende Unterlagen in Original und Kopie vorgelegt werden:

<input type="checkbox"/>	Gültiger Reisepass mit zwei Kopien der Personaldaten­seite, sowie vorhandener Visa, Stempel oder Eintragungen	- noch mindestens 3 Monate nach Ende der geplanten Reise gültig - innerhalb der letzten 10 Jahre ausgestellt - mindestens zwei komplett leere Seiten
<input type="checkbox"/>	2 in deutscher oder englischer Sprache vollständig ausgefüllte Antragsformulare , sowie eine Erklärung gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 8 i.V.m. § 53 AufenthG	- vom Antragsteller eigenhändig unterschrieben - Antragsformulare zum elektronischen Ausfüllen und Ausdrucken finden Sie kostenfrei auf https://bischkek.diplo.de/kg-de - ausgedruckte Antragsformulare liegen zudem am Eingang zum Businesszentrum kostenfrei bereit
<input type="checkbox"/>	3 aktuelle, biometriefähige, farbige Lichtbil­der	- nicht älter als 6 Monate - 2 eingeklebt, 1 lose - Größe 3,5 x 4,5 cm - es dürfen keinerlei Bearbeitung oder Retuschierungen vor­genommen werden
<input type="checkbox"/>	2 Kopien des Passes/Personalausweises , sowie ggf. Aufenthaltstitels des/der Verlob­ten/Ehegatten/-in	
<input type="checkbox"/>	Meldebescheinigung des in Deutschland lebenden Partners	- nicht älter als 6 Monate

Im Falle einer beabsichtigten Eheschließung in Deutschland:

<input type="checkbox"/>	Anmeldung zur Eheschließung	- schriftliche Bestätigung eines deutschen Standesamtes über die Anmeldung der Eheschließung - die Bestätigung muss den voraussichtlichen Termin der Eheschließung, sowie die Dauer der Gültigkeit der Urkunde enthalten - die Überprüfung der der notwendigen Unterlagen in Deutschland muss bereits abgeschlossen sein
<input type="checkbox"/>	Erklärung des in Deutschland lebenden Partners im Original	- formlose und eigenhändig unterschriebene Erklärung des in Deutschland lebenden Partners, dass beabsichtigt wird, die eheliche Lebensgemeinschaft in Deutschland zu führen und alle bis zur Eheschließung entstehenden Kosten gem. §§ 66-68 AufenthG zu übernehmen

<input type="checkbox"/>	Nachweis deutscher Sprachkenntnisse im Original	- auf der Kompetenzstufe A1 des vom Europarat erarbeiteten „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ Nähere Informationen diesbezüglich entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „ Nachweis einfacher Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug “
<input type="checkbox"/>	Sicherung des Lebensunterhalts im Original	- Nachweis über den gesicherten Lebensunterhalt (durch förmliche Verpflichtungserklärung gem. §§ 66-68 AufenthG)
<input type="checkbox"/>	Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz	- Eine Reisekrankenversicherung für den Zeitraum bis zur Eheschließung (sofern danach eine Versicherung in Deutschland abgeschlossen wird oder besteht) ist bei Visumabholung vorzulegen
<input type="checkbox"/>	Konsulargebühr 75,- Euro , zu zahlen in bar in der Nationalwährung Som am Tag der Antragstellung.	Die Botschaft weist darauf hin, dass es sich hierbei um eine Bearbeitungsgebühr handelt, die im Falle einer Ablehnung des Antrags NICHT zurückerstattet wird

Im Falle eines beabsichtigten Nachzugs zum Ehegatten/Lebenspartner:

<input type="checkbox"/>	Heiratsurkunde oder Urkunde der eingetragenen Lebenspartnerschaft im Original	- Urkunden in nicht deutscher oder englischer Sprache müssen mit einer notariell beglaubigten deutschen Übersetzungen und je zwei Kopien von Urkunde und Übersetzung vorliegen
<input type="checkbox"/>	Ggf. Scheidungs-- bzw. Sterbeurkunden des früheren Ehegatten des Antragstellers	
<input type="checkbox"/>	Erklärung des in Deutschland lebenden Ehepartners im Original	- formlose und eigenhändig unterschriebene Erklärung des in Deutschland lebenden Partners, dass beabsichtigt wird, die eheliche Lebensgemeinschaft in Deutschland zu führen
<input type="checkbox"/>	Nachweis deutscher Sprachkenntnisse im Original	- auf der Kompetenzstufe A1 des vom Europarat erarbeiteten „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ Nähere Informationen diesbezüglich entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „ Nachweis einfacher Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug “
<input type="checkbox"/>	Falls der Ehepartner keine deutsche Staatsangehöriger besitzt – Nachweis über den gesicherten Lebensunterhalt - im Original	- durch förmliche Verpflichtungserklärung gem. §66-68 AufenthG oder Gehaltsnachweise der letzten 3 Monate

Im Falle eines beabsichtigten Nachzugs eines Elternteils zum deutschen Kind:

<input type="checkbox"/>	Geburtsurkunde des Kindes	
<input type="checkbox"/>	Nachweis über die deutsche Staatsangehörigkeit des Kindes	- Vorlage eines Staatsangehörigkeitsausweises oder - Vorlage einer Kopie des deutschen Reisepasses
<input type="checkbox"/>	Nachweis über das Sorgerecht	- der nachziehende Elternteil muss ein Sorgerecht für das deutsche Kind haben - ggf. Sorgerechtserklärung im Original mit zwei Kopien
<input type="checkbox"/>	Meldebescheinigung des Kindes im Original	- Nachweis über den Wohnort - nicht älter als 6 Monate

<input type="checkbox"/>	Ggf. Passkopie und Meldebescheinigung des anderen Sorgeberechtigten , falls das Kind noch nicht in Deutschland lebt	- nicht älter als 6 Monate - Nachweis über den geplanten Wohnort
Im Falle eines beabsichtigten Nachzugs eines minderjährigen Kindes:		
<input type="checkbox"/>	Geburtsurkunde des Kindes	
<input type="checkbox"/>	Nachweis über das Sorgerecht	- ggf. Sterbeurkunde des anderen Sorgeberechtigten - ggf. Sorgerechtsentscheidung im Original mit zwei Kopien
<input type="checkbox"/>	Falls gemeinsames Sorgerecht besteht – Einverständniserklärung des nicht mit -ausreisenden Elternteils zur ständigen Wohnsitznahme des Kindes in Deutschland, sowie 2 Passkopien von diesem Elternteil	
<input type="checkbox"/>	Meldebescheinigung des anderen Elternteils in Deutschland	- Nachweis über den Wohnort - nicht älter als 6 Monate - falls gemeinsame Ausreise mit sorgeberechtigten Elternteil erfolgt – Meldebescheinigung der Person, zu der der Nachzug erfolgt
<input type="checkbox"/>	Sprachnachweis bei Kindern ab 16 Jahren	- ab 16 Jahren muss ein Sprachnachweis der Stufe C1 vorgelegt werden - entfällt bei gemeinsamer Einreise mit den Eltern oder dem allein-sorgeberechtigten Elternteil
Im Falle einer beabsichtigten Familienzusammenführung mit sonstigen Familienangehörige im Sinne von § 36 AufenthG:		
<input type="checkbox"/>	Nachweis des Verwandtschaftsverhältnisses	- durch geeignete Personenstandurkunden wie Geburts-, Heiratsurkunden i
<input type="checkbox"/>	Formlose schriftliche Erklärung zur familiären Situation	- Begründung, warum der Antragsteller nach Deutschland umsiedeln muss und worin die außergewöhnliche Härte begründet ist
<input type="checkbox"/>	Ärztliche Atteste	- als Nachweise für die außergewöhnliche Härte - mit Angabe der Symptome und deren Schwere - ggf. muss eine Untersuchung durch die Kooperationsärztin erfolgen
<input type="checkbox"/>	Passkopie und Meldebescheinigung des Verwandten in Deutschland	- nicht älter als 6 Monate
<input type="checkbox"/>	Nachweis ausreichender Mittel für die Krankenversicherung im Original	- Mittel für den Abschluss einer privaten Krankenversicherung im Basistarif im Original mit zwei Kopien

Alle fremdsprachigen Dokumente und Bescheinigungen sind ins Deutsche zu übersetzen.

Zusätzliche, hier nicht genannte Unterlagen, können im Einzelfall bei Antragstellung oder im Laufe des Visumverfahrens nachgefordert werden.

Soweit die persönlichen Voraussetzungen für die Erteilung eines Visums vorliegen, werden die Antragsunterlagen an die zuständige Ausländerbehörde in Deutschland übersandt, deren Zustimmung zur Visaerteilung erforderlich ist. Deshalb ist es notwendig, dass Sie in Ihrem Antrag die **vollständige Anschrift** des beabsichtigten Aufenthaltsortes angeben. Die Botschaft weist darauf hin, dass mit einer

Bearbeitungszeit von mindestens 4 - 8 Wochen zu rechnen ist.

Die Merkblätter werden ständig aktualisiert, erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit und werden ohne Gewähr veröffentlicht.

September 2019